



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 4, Beeckerwerth durch Modernisierung der Brennertechnik

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 04.08.2026

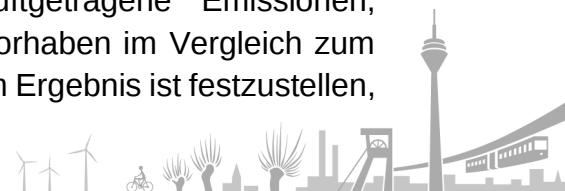
53.03-0209707-0436-A15-0138/26

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Duisburg Beeckerwerth in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten (Feuerbeschichtungsanlage 4). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Feuerbeschichtungsanlage 4 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Modernisierung der Brennertechnik durch:

- Installation von 141 Strahlrohr-Brenneinheiten (Hauptbrenner, mit Zündbrennereinheit; Installation in 6 Brenner-Regelzonen),
- Austausch der Brennerkomponenten (Magnetventile, Absperrarmaturen, Brennersteuerung BCU),
- Teilweise Erneuerung der Brennerverrohrung auf der Ofenbühne (inkl. Sensoren, Ventile, Brennersteuerung),
- Modernisierung der 7 Gaseingangsstrecken (6 Gasregel-Zonen + Gashauptleitung),
- Austausch des Brennluftgebläses,
- Modernisierung der Glühofen-Steuerung (SPS und F-SPS).

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen,





dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Anna Lena Möller

